

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (Stand: 12/2025)

1. Geltung

- 1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Verträge, auch für Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte, die wir - d.h. die Fuller Technologies Germany GmbH mit Sitz in Am Mittleren Moos 53, 86167 Augsburg, Deutschland - auf Verkäufer-, Lieferanten- und Auftragnehmerseite abschließen.
- 1.2 Für alle unsere Verkaufs- und Liefergeschäfte, auch für Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte, gelten ausschließlich diese AGB. Mit der Bestellung/Auftragerteilung durch den Käufer bzw. Besteller (im Folgenden: Kunde) gelten unsere AGB gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn wir ihnen im Einzelfall ausdrücklich zustimmen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Für den Fall, dass Werkleistungen Bestandteil unserer im Kauf- oder Liefervertrag übernommenen Leistungen sind, gelten nachrangig zu diesen AGB unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Service, die wir dem Kunden auf Anforderung jederzeit zur Verfügung stellen und welche auf unserer Internetseite abrufbar sind.
- 1.4 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 1.5 Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden, die wir auf Verkäufer-, Lieferanten- und Auftragnehmerseite abschließen.
- 1.6 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden getroffen werden, insbesondere Beschaffungsvereinbarungen und Garantien, Nebenabreden sowie Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung, Leistungsumfang

- 2.1 Unsere Angebote sind stets unteilbar, unverbindlich und freibleibend. Verbindlich sind unsere Angebote nur ausnahmsweise und im Einzelfall dann, wenn wir das Angebot schriftlich abgeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. An verbindliche Angebote sind wir nur bis zu dem im Angebot bezeichneten Zeitpunkt, längstens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Absendung des Angebots an den Kunden gebunden.
- 2.2 Sämtliche zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Muster, Proben, Modelle, Konstruktionen), die dem Kunden bzw. ihm zuzurechnenden Dritten im Rahmen der Vertragsverhandlungen oder der Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellt werden, sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Daneben gilt Ziffer 11.1.
- 2.3 Angebote für vom Kunden angefragte Leistungen, welche Entwurfsarbeiten, die mit (insbesondere zeichnerisch-konstruktivem) Aufwand verbunden sind oder bei denen am Ort des Kunden technische Maßnahmen, Aufnahmen von elektrischen Schaltungen oder Versuche auszuführen sind, werden nur gegen Vergütung von uns erstellt. Wird keine Vereinbarung zur Höhe der Vergütung getroffen, so schuldet der Kunde die übliche Vergütung. Die Vergütung wird auf den Kaufpreis angerechnet, wenn der Vertrag über die angebotene Leistung rechtswirksam zustande kommt.
- 2.4 Für den Umfang unserer Leistungspflicht ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Erst mit der Absendung der Auftragsbestätigung oder der Ware gilt der Auftrag des Kunden als von uns angenommen.
- 2.5 Alle Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Leistungen erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch nur unsere Erfahrungswerte dar, die nicht als vereinbarte Beschaffenheit oder garantiert gelten; sie begründen keine Ansprüche gegen uns. Der Kunde wird insbesondere nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Leistung für den von ihm zugesuchten Zweck zu überzeugen.
- 2.6 Unsere Leistungen erfolgen nach den hierfür maßgeblichen deutschen technischen sowie rechtlichen Vorschriften und Normen in der jeweils am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 2.7 Alle nach dem Vertrag von uns an den Kunden zu übergebenden oder zur Verfügung zu stellenden Unterlagen (Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Dokumentationen, Eich- und Prüfzertifikate, Pläne usw.) erhält der Kunde in deutscher Sprache. Übersetzungen werden nur auf Wunsch des Kunden und ohne Haftungsübernahme durch uns für die Richtigkeit der Übersetzung erstellt; der Kunde erstattet uns in diesem Fall die Kosten der Übersetzung nach Aufwand. Ziffer 12.1 bleibt unberührt.

3. Preis, Fälligkeit, Zahlung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Verjährung, Aufrechnung, Zurückbehälte, Leistungsverweigerung

- 3.1 Alle angebotenen und vereinbarten Preise verstehen sich ab Lieferwerk/Lager. Kosten für Versand, Transport, Verpackung, Montage, Einfuhr- und Ausfuhrzölle, Versicherungen, Steuern, von Behörden oder vom Kunden verlangte Eichverfahren/Eichabnahmen und Zulassungsverfahren etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- 3.3 Sollten von Ziffern 3.1 und 3.2 abweichende Vereinbarungen getroffen werden, gelten im Zweifel die Incoterms in der bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung als ergänzend vereinbart.
- 3.4 Erfolgt die Bereitstellung oder Lieferung unserer Ware vereinbarungsgemäß oder aus von uns nicht zu vertretenden Gründen mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss und verändern sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung/Bereitstellung unsere Lohn- und/oder Materialkosten um mehr als 5 % nach oben oder unten, so ändert sich der vereinbarte Preis entsprechend; dabei wird für die Berechnung des Preises ein Lohn- und Materialanteil von je 45 % und ein Festpreisannteil von 10 % zugrunde gelegt. Beträgt die Veränderung des Preises mehr als 15 % nach oben oder unten, so sind sowohl wir als auch der Kunde zum Rücktritt vom betreffenden Vertragsteil berechtigt.
- 3.5 Wir sind berechtigt, vom Kunden Teilzahlungen/Abschlagszahlungen für erbrachte Teilleistungen zu verlangen.
- 3.6 Alle unsere Forderungen sind mit Zugang unserer Rechnung beim Kunden sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Kunden kommt es auf den Zahlungseingang an. Schecks und Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber an. Zahlung durch Wechsel nehmen wir zudem nur an, wenn wir dem vorher schriftlich zugestimmt haben.
- 3.7 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB p.a. zu berechnen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt uns vorbehalten.
- 3.8 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug oder entstehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, sind wir befugt, alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen und/oder Sicherheitsleistung auch schon vor der Leistung zu verlangen, noch ausstehende Leistungen aus diesem sowie anderen Verträgen mit dem Kunden ganz oder teilweise zurückzuhalten oder aber von den bestehenden Verträgen mit dem Kunden ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 3.9 Unsere Mitarbeiter und Personen, derer wir uns zum Transport unserer Ware bedienen, sind - vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Mitteilung an den Kunden - nicht inkassoberechtigt.
- 3.10 Alle unsere Forderungen verjähren 5 Jahre nach Fälligkeit, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.
- 3.11 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf denselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Teilleistungen, Fristen, Termine, Verzögerungen, Annahmeverzug

- 4.1 Zu Teilleistungen sind wir unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden jederzeit berechtigt.
- 4.2 Die von uns benannten oder mit uns vereinbarten Termine bzw. Fristen sind stets unverbindlich, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Soweit Fristen ausnahmsweise als verbindlich vereinbart wurden, gelten Ziffern 4.3 bis 4.8; für ausnahmsweise als verbindlich vereinbarte Termine gelten Ziffern 4.3 bis 4.8 entsprechend.
- 4.3 Fristen verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sich der Auftragsumfang nach der Vereinbarung der Frist ändert oder erweitert.
- 4.4 Fristen beginnen frühestens mit der Bezahlung vereinbarbar oder zu erbringender Anzahlungen oder Abschlagszahlungen durch den Kunden.
- 4.5 Eine Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ausführung unserer Leistung bereits begonnen bzw. die Ware unser Lieferwerk/Lager - oder bei Streckengeschäften das unseres Vorlieferanten - verlassen hat oder bei Verträgen ab Lieferwerk/Lager die Bereitstellung dem Kunden mitgeteilt ist.
- 4.6 Fristen verlängern sich bei von uns nicht zu vertretenden Umständen und bei höherer Gewalt jeder Art (z.B. bei unvorhersehbaren Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarem Kräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, nachträglicher Materialverknappung, Import- und Exportrestriktionen,

Streiks, Aussperrungen, behördlichen Verfügungen, Epidemien, bewaffneten Konflikten, Unruhen und ähnlichen unvorhersehbaren Ereignissen, die uns oder unseren Zulieferern oder den Spediteuren die Leistung nachträglich erschweren oder unmöglich machen) angemessen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Über diese Leistungshindernisse werden wir den Kunden umgehend informieren. Die Leistungshindernisse des Satzes 1 sind auch dann von uns zu vertreten, wenn diese während eines Verzugs eintreten.

- 4.7 Geraten wir in Lieferverzug aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Kunde berechtigt, nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung, die im Regelfall mindestens vier Wochen betragen muss, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass bei Nachfristablauf die Ausführung unserer Leistung bereits begonnen bzw. die Ware unser Lieferwerk/Lager- oder bei Streckengeschäften das unseres Vorlieferanten - verlassen hat oder bei Verträgen ab Lieferwerk/Lager die Bereitstellung dem Kunden mitgeteilt ist.
- 4.8 Die Einhaltung von Fristen durch uns setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Bei Verzug des Kunden verlängern sich alle Fristen um die Verzugsdauer zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- 4.9 Lehnt der Kunde die Annahme unserer Leistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ab (Annahmeverzug), so sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Dabei sind wir berechtigt, ohne Schadensnachweis 20 % der vereinbarten Netto-Gegenleistung als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist uns nach, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Jedenfalls sind wir stets berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.

5. Bereitstellung der Ware, Versand, Gefahrtragung, Verpackung

- 5.1 Unsere Leistungspflicht beschränkt sich auf die versandfertige Bereitstellung der Ware. Die Übergabe unserer Ware erfolgt - soweit nicht anders vereinbart - in unserem Lieferwerk/Lager. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Ware innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang unserer Bereitstellungsanzeige oder unserer Rechnung abzuholen.
- 5.2 Ein Versand unserer Ware erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten sowie Gefahr des Kunden. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, dabei berücksichtigen wir die Interessen des Kunden angemessen.
- 5.3 Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Ware und der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lieferwerkes/Lagers, bei Streckengeschäften des Lieferwerkes/Lagers unseres Vorlieferanten auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen. Satz 1 gilt unabhängig davon, ob zusätzlich weitere Leistungen vereinbart sind (z.B. Werkleistungen). Auf Wunsch und Kosten des Kunden versichern wir die Warenlieferung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.
- 5.4 Der Kunde trägt die Gefahr, dass unsere Leistung durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare Umstände ganz oder teilweise beschädigt oder zerstört wird.
- 5.5 Verzögert sich der Versand oder die Abholung unserer Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, um mehr als einen Monat ab Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden, so können wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen einlagern. Bei Einlagerung in unserem Lieferwerk/Lager sind wir berechtigt, dem Kunden 0,5 % des Netto-Kaufpreises der eingelagerten Ware pro angefangenem Einlagerungsmonat zu berechnen. Bei Fremdeinlagerung trägt der Kunde die tatsächlichen Einlagerungskosten. Im Übrigen gilt für den Annahmeverzug des Kunden Ziffer 4.9.
- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, unsere Ware unverzüglich nach ihrer Ablieferung auf offensichtliche Transportverluste, Transportmängel oder Transportbeschädigungen zu überprüfen, Beanstandungen entsprechend der Bedingungen des Transporteurs in Gegenwart des Frachtführers festzustellen, zu dokumentieren und uns am Tag des Empfangs der Ware schriftlich anzuseigen. Der Kunde hat stets die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Transporteur wahrzunehmen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, gilt unsere Ware als genehmigt und abgenommen. Für Kunden, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) sind, gilt ergänzend § 438 HGB. Ziffer 7.2 bleibt unberührt.
- 5.7 Mitgelieferte Verpackungen nehmen wir ausschließlich im Rahmen unserer gesetzlichen Verpflichtungen zurück; bei Lieferungen ins Ausland wird die Verpackung nicht zurückgenommen. Die Rücknahme erfasst nicht die Rücklieferung und die hierfür anfallenden Kosten. Wenn der Kunde kein privater Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung ist, wird die Entsorgung der Verpackung dem Kunden zu unseren Selbstkosten berechnet. Soweit keine Rückgabe der Verpackung an uns erfolgt, ist eine Beteiligung an und die Übernahme von Entsorgungskosten durch uns ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus diesem Vertrag das Eigentum an allen unseren Waren vor. Der Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden bleibt auch dann bestehen, wenn die Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist (Kontokorrentvorbehalt). Der Gefahrübergang nach Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Der Kunde hat unsere Vorbehaltsware pflichtig zu behandeln. Er ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Brutto-Warenwert zu versichern und tritt bereits jetzt seine Ersatzansprüche aus diesen Versicherungsverträgen in Höhe des Brutto-Warenwertes sicherungshalber an uns ab. Die Abtretung wird hiemit angenommen.
- 6.3 Eine Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung unserer Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung zusammen mit nicht uns gehörenden Gegenständen werden wir Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Warenwertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns entsprechend dem Brutto-Warenwert Miteigentum überträgt. Gelangt der Kunde in den Besitz der neuen Sache, verwahrt er das so entstandene Allein- bzw. Miteigentum für uns. Die Verwahrung durch den Kunden erfolgt unentgeltlich. Für die durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung entstehende Ware gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.
- 6.4 Wird unsere Vorbehaltsware oder werden daraus hergestellte Sachen in das Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass unsere Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so tritt der Kunde uns bereits jetzt die anstelle unserer Eigentumsrechte an der Vorbehaltsware tretenden Ansprüche des Kunden gegen seinen Abnehmer in Höhe des Brutto-Warenwertes unserer verbauten Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Forderungen ab. Die Abtretung wird hiemit angenommen.
- 6.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und aus der Weiterveräußerung ein Entgeltanspruch mindestens in Höhe der Einstandskosten des Kunden entsteht. Im Falle der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware durch den Kunden, hat dieser seinerseits die Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung nur unter wirksam vereinbartem Eigentumsvorbehalt an seinen Abnehmer zu liefern (weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt), wobei der in Ziffer 6.1 vereinbarte Kontokorrentvorbehalt für den weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt nicht gilt. Der Kunde tritt im Voraus alle Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware, auch eventuell ihm künftig zustehende Forderungen, entsprechend dem Brutto-Warenwert unserer Vorbehaltsware an uns ab. Die Abtretung wird hiemit angenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung unserer Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Gegenständen gilt die Forderungsabtretung nur im Verhältnis des Brutto-Warenwertes unserer Vorbehaltsware zu dem Wert der mitverkauften fremden Gegenstände. Der Kunde bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir sind jedoch verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung und Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden erlöschen die Ermächtigungen zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der Kundenforderungen automatisch. Der Kunde ist verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner uns auf Verlangen bekannt zu geben sowie zur Mitteilung aller zum Einzug erforderlichen Angaben und zur Aushändigung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Geschäftsbücher. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.
- 6.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, unsere noch nicht bezahlten Waren zurückzunehmen. Der Kunde hat insoweit kein Recht zum Besitz. Nach Rücknahme der Waren sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich der Verwertungskosten anzurechnen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass die Verwertung unangemessen hohe Kosten verursacht hat. Die entsprechende Differenz ist vom Kunden sodann nicht zu tragen.
- 6.7 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltsware ist dem Kunden nicht gestattet. Von Sicherungsübereignungen gesamter Warenlager sind die von uns gelieferten Vorbehaltswaren ausdrücklich auszuschließen.

- 6.8 Bei Zwangsvollstreckungen, Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unsere Vorbehaltsware hat der Kunde auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Gegenmaßnahmen vorgenommen werden können. Für die uns hierdurch entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten haftet der Kunde, sollte anderweitig kein Ersatz erreicht werden können.
- 6.9 Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichemden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt und gebührt uns.
- 6.10 Wird die Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geliefert oder vom Kunden an einen solchen Ort verbracht, gilt vorrangig zu Ziffern 6.1 bis 6.9 Folgendes: Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass unser Eigentumsvorbehalt in dem Land, in dem sich die Vorbehaltsware befindet oder in das diese verbracht wird, wirksam geschützt wird. Soweit hierfür bestimmte Handlungen (z.B. eine besondere Kennzeichnung oder eine lokale Registereintragung) notwendig sind, wird der Kunde diese zu unseren Gunsten auf seine Kosten vornehmen. Sollte unsere Mitwirkung notwendig sein, wird der Kunde uns dies unverzüglich mitteilen. Auch darüber hinaus wird der Kunde uns über alle wesentlichen Umstände aufklären, die für einen möglichst weit reichenden Schutz unseres Eigentums von Bedeutung sind. Er wird uns insbesondere alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die zur Durchsetzung unserer Rechte aus dem Eigentum notwendig sind. Die Bestimmungen dieser Ziffer 6.10 gelten entsprechend, wenn nach der Rechtsordnung am Ort, an dem sich die Vorbehaltsware befindet, ein Eigentumsvorbehalt nicht wirksam vereinbart werden kann, für die Verschaffung einer Rechtsposition für uns, die unsere Interessen und Ansprüche in gleich wirksamer oder in sonstiger geeigneter Weise wirksam schützt, soweit dies rechtlich möglich ist.

7. Mängelrechte, Schadensersatz

- 7.1 Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjährn in einem Jahr, gerechnet ab der Abnahme/Ablieferung. Abweichend von Satz 1 gelten bei Mängeln an Leistungen, die Baustoffe, Bauteile, ein Bauwerk oder Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk betreffen, die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7.2 Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablieferung unserer Leistung, schriftlich anzusegnen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach deren Feststellung zu rügen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, gilt unsere Ware/Werkleistung als genehmigt und abgenommen. Für Kunden, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) sind, gilt ergänzend § 377 HGB. Für Rückgriffsansprüche, die ihren Ursprung in einem Verbrauchsgüterkauf haben, gelten vorrangig die §§ 478, 479 BGB. Ziffer 5.6 bleibt unberührt.
- 7.3 Nach Erhalt der Mängelanzeige hat uns der Kunde unverzüglich nach unserem billigen Ermessen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Überprüfung zu gewähren. Bei unbegründeter Mängelanzeige trägt der Kunde die Kosten für den uns durch die Überprüfung entstandenen Aufwand. Arbeiten, die wir aufgrund einer Mängelanzeige des Kunden durchführen, beinhalten keinesfalls ein Anerkenntnis eines Mangels, eines Mängelanspruchs oder einer Nacherfüllungspflicht.
- Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seine fälligen Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt. Die Geltendmachung der Mängelrechte und entsprechender Leistungsverweigerungsrechte und Zurückbehaltungsrechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.
- 7.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn unsere Ware bzw. unsere Leistung vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß gelagert, montiert, aufgestellt, in Betrieb genommen, benutzt, bedient, verändert, instandgesetzt, ungünstig gewartet, übermäßig beansprucht oder mit ungeeigneten (z.B. nicht von uns stammenden oder nicht den Originalspezifikationen entsprechenden) Teilen verbunden oder in solche eingebaut wird. Ebenso ausgeschlossen ist die Gewährleistung bei Mängeln/Schäden, die aus der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, aus mangelhaften Bauarbeiten des Kunden oder Dritter, ungeeigneter Baugrund oder durch chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse entstehen. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass Mängel dennoch von uns zu vertreten sind.
- 7.5 Bei begründeter Mängelanzeige des Kunden steht diesem nach unserer Wahl ein Anspruch auf zweimalige kostenfreie Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung/Neuerherstellung zu. Führt die zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung/Neuerherstellung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.
- 7.6 Jegliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit unseren Leistungen/Waren entstehen, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, mithin Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.
- 7.7 Unsere Haftung ist auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber uns, die auf Vertragsstrafenansprüche der Abnehmer des Kunden zurückgehen, sind für uns in keinem Fall vorhersehbar und vertragstypisch in vorstehendem Sinn. In jedem Fall sind wir berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.
- 7.8 Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenssachverhalt abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, beschränkt sich unsere Haftung auf etwaige mit dem Schaden verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch den Versicherer. Für Transportschäden, die durch eine Transportversicherung abgedeckt werden können, übernehmen wir keine Haftung.
- 7.9 Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesen AGB gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesen AGB gelten auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen unserer Erfüllungsgehilfen beruhen oder wenn der sonstige Schaden durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder wegen arglistigen Verschwiegens eines Mangels entstanden ist.

8. Verschuldensunabhängige Haftung/Gefährdungshaftung

Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung bzw. Gefährdungshaftung, insbesondere aufgrund von Produkthaftung, von Dritten in Anspruch genommen, tritt der Kunde in die Haftung insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für Maßnahmen des Kunden zur Schadensabwehr ist unsere Haftung - soweit gesetzlich möglich - ausgeschlossen.

9. Bau- und Eichvorschriften für Waagen

- 9.1 Eichpflichtige und eichfähige Waagen erstellen wir unter Zugrundelegung der am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Bau- und Eichvorschriften für diejenige Waagenbauart, die nach den vertraglichen Vereinbarungen oder nach dem erkennbaren Verwendungszweck der Waage zutreffend ist. Wir übernehmen keine Gewähr für die Übereinstimmung unserer Waagen mit den Bau- und Eichvorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie für die eichamtliche Abnahme und den Erfolg eines eventuellen Zulassungsverfahrens außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit wir dem Kunden nichts anderes schriftlich mitgeteilt haben. Ist die Waage im vertraglich vereinbarten Bestimmungsland eichamtlich zugelassen, so liegen unserer Leistung die Bau- und Eichvorschriften des Bestimmungslandes zugrunde. Die Kosten der eichamtlichen Abnahme und eines eventuellen Zulassungsverfahrens gehen stets gesondert zu Lasten des Kunden.
- 9.2 Ändern sich die für die vereinbarte Waage geltenden Bau- und Eichvorschriften zwischen dem Vertragsabschluss und der Auslieferung der Waage, so trägt der Kunde die Mehrkosten, die infolge der hierdurch notwendigen Änderungen an der bestellten Waage entstehen. Betragen diese Mehrkosten mehr als 25 % des vereinbarten Netto-Preises, so ist der Kunde gegen Erstattung unserer Aufwendungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit zur Erfüllung der geänderten Bau- und Eichvorschriften eine grundlegende technische Änderung der Waagenkonstruktion erforderlich wäre, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 9.3 Bei nicht eichpflichtigen Waagen und bei Waagen, bei denen wir aus dem abgeschlossenen Vertrag und dessen Grundlagen die Eichpflicht nicht ersehen können, gewährleisten wir ausschließlich die vertraglich festgelegten Genauigkeitsangaben.

10. Datenschutzrechtliche Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass wir Daten des Kunden, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes speichern und verarbeiten; der Kunde erklärt hierzu sein ausdrückliches Einverständnis.

11. Urheberrechtsvorbehalt, Vertraulichkeit

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle unsere (nicht offenkundigen) technischen, wirtschaftlichen und persönlichen Vorgänge und Verhältnisse, die ihm im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen mit uns oder unseren Angeboten, Nebenleistungen, Beratungen und Auskünften bekannt werden, stets - auch im Zweifelsfall - als Geschäfts- bzw.

Betriebsgeheimnisse zu behandeln, darüber Verschwiegenheit zu wahren und dafür zu sorgen, dass Dritte (auch Familienangehörige und mit der Sache nicht befasste Mitarbeiter) von ihnen nicht unbefugt Kenntnis erhalten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

- 11.2 An allen Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Muster, Proben, Modelle, Konstruktionen) sowie an vertraulichen Konzepten und Ideen, die dem Kunden zur Verfügung gestellt oder von uns bezahlt werden, behalten wir uns unser Eigentum und alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Die in Satz 1 genannten Unterlagen, Konzepte und Ideen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der Erfordernisse des Vertragsverhältnisses sowie unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Weiter sind uns die Unterlagen auf Verlangen jederzeit vollständig zurückzugeben, soweit der Kunde die Unterlagen nicht zur Vertragserfüllung oder Benutzung unserer Lieferungen/Waren benötigt. Spätestens bei Nichterteilung des Auftrags oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die vollständigen Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben, soweit er die Unterlagen nicht zur Benutzung unserer Lieferungen/Waren benötigt. Dritte, die bestimmungsgemäß mit den Unterlagen, Konzepten und Ideen in Kontakt kommen, sind vom Kunden entsprechend zu verpflichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an den Unterlagen ist ausgeschlossen.
- 11.3 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Verschwiegenheitspflichtung aus Ziffer 11.2, so ist er verpflichtet, für jeden Einzelfall des Verstoßes eine Vertragsstrafe von 5 % der vereinbarten Netto-Gegenleistung als pauschalierten Schadensersatz zu bezahlen, es sei denn, der Kunde weist uns nach, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Jedenfalls sind wir stets berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.

12. Sprache, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch. Sprache der Projektdurchführung ist ebenfalls deutsch.
- 12.2 Erfüllungsort für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist der Ort unserer Niederlassung, mit welcher der Kunde den Vertrag abgeschlossen hat.
- 12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist. Dies soll unabhängig von der Kaufmannseigenschaft auch dann gelten, wenn der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedenfalls auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 12.4 Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG).